

Satzung

des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Niedersächsischer LandFrauenverband Hannover e. V.“ (abgekürzt NLV). Er hat seinen Sitz in Hannover und unterhält am Sitz eine Geschäftsstelle. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Bereich des Verbandes liegt im Gebiet der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verband vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell, auf christlicher Grundlage, setzt er sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft.
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der Aus- und Fortbildung von Frauen
 4. Förderung der Kinder und der Jugend auf dem Lande
 5. Förderung der Führungs- und Nachwuchskräfte auf allen Verbandsebenen des NLV
 6. Förderung der Verbesserung der Lebensbedingungen der Frauen und Familien im ländlichen Raum
- (4) Der NLV arbeitet mit anderen Verbänden, Organisationen und Institutionen zusammen.
- (5) Alle Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können LandFrauenvereine und Kreisverbände der LandFrauenvereine sein.
- (2) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, diese unterstützen den Verband in ideeller und finanzieller Hinsicht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Verband schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (4) Der Austritt kann durch eine schriftliche Austrittserklärung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Mitgliedes von der kleinen Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verband gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse des Verbandes zuwiderhandelt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Die LandFrauenvereine und Kreisverbände sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
 1. ihre Mitglieder über die Aktivitäten und Beschlüsse des NLV zeitnah zu informieren,
 2. die Beschlüsse des Verbandes umzusetzen,
 3. den NLV im Interesse ihrer Mitglieder über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten und ihre Wünsche und Anträge mitzuteilen,
 4. die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§ 5

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium.

- (1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes führt die Bezeichnung „Delegiertenversammlung“.
- (2) Jeder LandFrauenverein hat bei Delegiertenversammlungen bis zu 200 Mitgliedern eine Stimme und für je angefangene weitere 200 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme. Der Nachweis über die Stimmzahl wird durch die Beitragszahlung im vorangegangenen Geschäftsjahr erbracht.
Maßgeblich für die Stimmzahl ist die bis zum 31.12. des Vorjahres abgegebene Bestandserhebung der Organisationen.
Jeder Kreisverband hat eine Stimme.
Grundsätzlich sind die vertretungsberechtigten Vorstände (nach § 26 BGB) die Delegierten. Sollte ein Vorstand verhindert sein, kann das Stimmrecht durch ein Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Für den Fall, dass weitere Stimmen vorhanden sind, können neben dem Vorstand noch zusätzliche Delegierte aus dem Verein an der Delegiertenversammlung teilnehmen oder der Vorstand kann im Rahmen der Stimmenbündelung die Stimmrechte wahrnehmen.
- Jedes Präsidiumsmitglied des Landesverbandes hat eine Stimme. Der Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V. und der Niedersächsische Landjugend e. V. haben als Mitglieder des Präsidiums jeweils eine Stimme.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die große Delegiertenversammlung besteht aus den Vorsitzenden und gegebenenfalls weiteren Delegierten der Mitgliedsorganisationen und dem Präsidium des Landesverbandes. Jeder LandFrauenverein kann zu der großen Delegiertenversammlung insgesamt für jede ihm zustehende Stimme maximal eine Person inklusive der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder entsenden.
- Die kleine Delegiertenversammlung besteht aus jeweils einer Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen und dem Präsidium des Landesverbandes. In der kleinen Delegiertenversammlung können die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen sich jeweils durch eine ihrer Stellvertreterinnen oder jeweils ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (4) Die Geschäftsführerin des Verbandes und die für die Kreisverbände zuständigen Beraterinnen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
- (5) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich alternierend als große bzw. kleine Delegiertenversammlung statt. Sie wird durch die Präsidentin oder eine der Stellvertreterinnen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder die Delegierten dies mit mindestens einem Viertel aller insgesamt vorhandenen Delegiertenstimmen schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (6) Die große oder kleine Delegiertenversammlung ist zuständig für
1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums,
 2. Genehmigung der Jahresrechnung,
 3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen,
 4. Entlastung des Präsidiums,
 5. Wahl der Rechnungsprüferinnen,

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Genehmigung der Haushaltspläne,
8. Wahl des Präsidiums,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch das Präsidium vorgenommen werden.
10. Beschlussfassung über die Wahlordnung des Verbandes,
11. Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband,
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Vermögens (große Delegiertenversammlung).

(7) Delegiertenversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Delegiertenversammlung).

Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Delegierten (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verband gesetzten Termin mindestens 1/4 der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde; § 32 Abs. 2 BGB ist insoweit abbedungen.

(8) Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und/oder über die Verwendung des Vermögens ist ausschließlich die große Delegiertenversammlung zuständig.

(9) Die Wahlen werden nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung durchgeführt.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus jeweils einer Vorsitzenden der Kreisverbände oder einer Vertretung und dem Präsidium des Landesverbandes. Vertretungen werden durch eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen legitimiert.

(2) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

(3) Die Geschäftsführerin des Verbandes und die für die Kreisverbände zuständigen Beraterinnen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

(4) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Er ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.

Er findet mindestens einmal jährlich statt.

Für den Hauptausschuss gilt § 6 Absatz 7 sinngemäß.

(5) Der Hauptausschuss ist zuständig für:

1. Vorbereitung der Präsidiumswahlen,
2. Vorschläge für die Tätigkeit des Landesverbandes,
3. Förderung des Zusammenwirkens der Kreisverbände und des Landesverbandes,

- (1) Das Präsidium besteht aus
- der Präsidentin,
 - zwei gleichberechtigten Vizepräsidentinnen, die aus unterschiedlichen Regionen kommen müssen,
 - je einer Vertreterin aus den fünf Bezirken des Verbandes: Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade,
 - bis zu drei Beisitzerinnen.
- (2) Außerdem gehört der Präsident des Landvolk Niedersachsen/ Landesbauernverband e.V. dem Präsidium an sowie ein oder eine vom Vorstand der Niedersächsischen Landjugend –Landesgemeinschaft e. V. – aus seiner Mitte heraus benannte(r) ständige(r) Vertreter(in) der Landjugend.
- (3) Die Geschäftsführerin des Verbandes nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Produktverantwortliche „LandFrauen“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teil.
- (5) Nach Bedarf können weitere Personen als Sachverständige zu den Präsidiumssitzungen hinzugezogen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt. Ebenso kann das Präsidium die Bearbeitung einzelner Fachbereiche an geeignete Personen übertragen. Diese können ohne eigenes Stimmrecht zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden, in denen diese Fachbereiche erörtert werden.
- (6) Die Präsidentin und die beiden Vizepräsidentinnen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jede ist einzeln vertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl durch die nächste Delegiertenversammlung statt. Die Durchführung der Aufgaben des Verbandes ist bis dahin durch das Präsidium sicherzustellen.
Jedes Amt im Präsidium darf maximal für zwölf Jahre übernommen werden, d. h., bei jeder Position ist eine zweimalige Wiederwahl möglich.
- (8) Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben des Verbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

1. Ausführung der von der Delegiertenversammlung und dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse,
2. Aufstellung des Haushaltsabschlusses, des Jahresberichtes und des Haushaltsvoranschlags,
3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Versammlung des Hauptausschusses,
4. Durchführung der Aufgaben des Verbandes nach der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung,
5. Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften, Vereinen und Verbänden,

6. Einstellung der Geschäftsführerin,
7. Anstellung des Personals der Geschäftsstelle.

- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgaben, Zuständigkeiten und Vertretung des Verbandes im Einzelnen regelt.
- (10) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen. Die Höhe der Vergütung wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 9 Ausschüsse

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse eingerichtet werden.

§ 10 Einberufung der Organe – Niederschriften

- (1) Die Delegiertenversammlung und der Hauptausschuss werden unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen, das Präsidium von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform wird auch durch E-Mail gewahrt. Aus wichtigem Grunde kann eine Präsidiumssitzung auch kurzfristig einberufen werden. Anträge zur Delegiertenversammlung können bis zu zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an das Präsidium gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch das Präsidium festgestellt wird.
- (2) Die Präsidentin oder eine der Vizepräsidentinnen beruft die Sitzungen der Organe des Verbandes ein, leitet sie und unterzeichnet die Niederschriften über diese Sitzungen zusammen mit der Protokollführerin. Auf Vorschlag des Präsidiums kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- (3) Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt. Eine Abschrift der Niederschrift wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zugesandt (dies kann an die Mitglieder, die dem Verband ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, auch per E-Mail erfolgen). Sofern innerhalb weiterer sechs Wochen nach der Versendung kein Widerspruch erfolgt ist, gilt die Niederschrift als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wahlen finden in geheimer Abstimmung nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung statt.

Die Vertreterinnen der Bezirke des Verbandes werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Bezirke gewählt.
Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält; im Fall der Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Im Fall der abermaligen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (4) Kandidatinnen, welche sich um ein Amt im Präsidium bewerben möchten, müssen beim Wahlausschuss ihre Kandidatur einreichen, welche spätestens acht Wochen vor dem Wahltag in der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen; verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Beitragspflichtig sind nur die LandFrauenvereine;
Kreisverbände sind beitragsfrei.
Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres an den Verband abzuführen.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die große Delegiertenversammlung mit 4/5 der Stimmen, wobei die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder notwendig ist. Ist diese Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Für den Beschluss über die Verwendung des Vermögens genügt die einfache Stimmenmehrheit. Es muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden zur Verwendung für Aufgaben und Ziele nach § 2 Absatz 1 der Satzung.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 15
Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung oder solche, die durch Anforderungen des Registergerichtes, des Finanzamtes, anderer Behörden oder Verbände erforderlich werden, können durch das Präsidium nach § 8 Absatz 6 allein veranlasst werden; dieser hat der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 16

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 7.7.1948 in Hannover verabschiedet worden. Sie wurde geändert lt. Beschluss der Delegiertenversammlung am 6.7.1953, 5.7.1955, 7.7.1961, 19.5.1971, 8.7.1980, 3.9.1998 und wurde in der Delegiertenversammlung am 4.9.2002 in Hannover insgesamt neu gefasst. 17.5.2006 wurde neue Schreibweise des Wortes LandFrauenverbandes mit großem F beschlossen.

Die Satzung wurde auf der kleinen Delegiertenversammlung am 24.05.2011 aktualisiert.
Die Satzung wurde auf der großen Delegiertenversammlung am 20.05.2014 aktualisiert.
Die Satzung wurde auf der kleinen Delegiertenversammlung am 07.05.2021 aktualisiert.
Die Satzung wurde auf der kleinen Delegiertenversammlung am 13.05.2023 aktualisiert.

Der NLV und seine Mitglieder

Bezirk Braunschweig

mit den Kreisverbänden Braunschweig, Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel-Salzgitter

Bezirk Hannover

mit den Kreisverbänden Burgdorf, Graftsch. Diepholz e.V., Hameln-Pyrmont, Hannover, Graftsch. Hoya, Mittelweser, Neustadt, Schaumburg, Springe

Bezirk Hildesheim

mit den Kreisverbänden Alfeld, Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode

Bezirk Lüneburg

mit den Kreisverbänden Celle, Fallingb. b. Harburg, L. chow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau, Uelzen

Bezirk Stade

mit den Kreisverbänden Bremervörde, Oste-Wörpe, Land Hadeln, Osterholz, Rotenburg, Stade, Verden, Wesermünde